



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 840.11

Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 11. Dezember 2023

Inkraftsetzung 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Grabstätten.....	3
	Art. 1 Grabarten.....	3
	Art. 2 Gräberbelegung.....	3
	Art. 3 Grabschmuck.....	3
	Art. 4 Grabeinfassungen.....	3
2.	Grabmale.....	4
	Art. 5 Masse der Grabmale für Erd-, Urnen- und Kindergräber.....	4
	Art. 6 Wertstoffe.....	5
	Art. 7 Bearbeitung.....	6
	Art. 8 Form und Gestaltung.....	6
	Art. 9 Schrift und Schmuck.....	6
	Art. 10 Inschriften.....	6
	Art. 11 Grabzeichen für Urnengemeinschaftsgräber.....	6
	Art. 12 Signaturen des Erstellers.....	6
	Art. 13 Ausnahmegewilligung.....	7
3.	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber.....	7
	Art. 14 Bepflanzung der Gräber.....	7
4.	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 15 Rechtsmittel.....	7
	Art. 16 Inkraftsetzung.....	8

Gemäss § 3 Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 sowie Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 4. Dezember 2023 vollzieht die politische Gemeinde die Vorschriften über die Grabstätten, Grabmale sowie Bepflanzung und Unterhalt der Gräber:

1. Grabstätten

Art. 1 Grabarten

Auf dem Friedhof «Heissächer» stehen die folgenden Grabstätten zur Wahl (gemäss Übersichtsplan) zur Verfügung:

- a) Urnenreihengräber (H, J, K, L, N, O)
Für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich. Individuelles Grabzeichen und individuelle Bepflanzung erwünscht.
- b) Urnengemeinschaftsgräber mit Stelen (D)
Für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene. Es gibt Gräber für Einzel- und für Doppelbelegungen. Ohne Blumenschmuck und ohne individuelle Bepflanzung.
- c) Urnengemeinschaftsgräber mit Muschelkalkplatten (A, M, UK)
Für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich. Ohne individuelles Grabzeichen und ohne Blumenschmuck.
- d) Kindergräber (P)
Für Erd- und Urnenbestattung (bis 10 Jahre). Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.
- e) Urnenwiesengräber (W)
Für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene. Gemeinschaftsgrab mit Urnen in der Rasenfläche. Ohne Markierung und ohne Namensnennung.
- f) Erdbestattungsgräber (B, C, E, F) sowie (G für Musliminnen und Muslime)
Für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 2 Urnen ist jederzeit möglich.

Art. 2 Gräberbelegung

Für jeden Sarg und jede Urne ist in der Regel ein Grab herzurichten. Mehrfachbelegungen sind gemäss Art. 1 möglich.

Art. 3 Grabschmuck

¹ Grablampen und Weihwassergefässe dürfen nur lose platziert werden.

²Als Energieträger für die Grablampen dürfen nur Kerzen und Batterie- bzw. Solarlampen verwendet werden. Blinkender Grabschmuck ist nicht erlaubt.

³ Beim Wiesengrab (W) und bei den Urnengemeinschaftsgräbern (D) ist keine Bepflanzung erlaubt. Verwelkte Blumen und Gestecke werden ca. 20 Tage nach der Beisetzung entfernt.

Art. 4 Grabeinfassungen

¹ Die eingesetzten Einfassungen dürfen nicht entfernt werden.

² Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie z.B. Naturstein, Beton, Kunststein, Eisen usw. sind nur mit Bewilligung durch das Bestattungsamt gestattet.

2. Grabmale

Art. 5 Masse der Grabmale für Erd-, Urnen- und Kindergräber

¹ In den vorstehenden Abteilungen dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachstehend aufgeführten Massen gestellt werden. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes gilt dabei: Je niedriger das Grabzeichen, desto breiter bzw. je höher das Grabzeichen, desto schmaler muss es gehalten werden.

² Für die Grabmale der Erdreihengräber für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene gelten folgende Masse:

Grabzeichen	Maximale An- sichtsfläche	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Stärke
Stehende Grab- zeichen mit rechteckiger Umrissform	0,47 m ²	95 cm	50 cm	12 cm
Stelen	0,38 m ²	105 cm	36 cm	16 cm
Kreuze	0,55 m ²	100 cm	55 cm	14 cm
Liegeplatten	Einheitsmass 60 x 45 cm			10 cm

Das maximale Höhenmass darf bei Grabzeichen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden, wobei die maximale Ansichtsfläche jedoch unverändert bleiben muss.

³ Für die Grabmale der Urnenreihengräber für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene gelten folgende Masse:

Grabzeichen	Maximale An- sichtsfläche	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Stärke
Stehende Grab- zeichen mit rechteckiger Umrissform	0,38 m ²	85 cm	45 cm	12 cm
Stelen	0,28 m ²	95 cm	30 cm	14 cm
Kreuze	0,45 m ²	90 cm	50 cm	14 cm
Liegeplatten	Einheitsmass 50 x 40 cm			10 cm

Das maximale Höhenmass darf bei Grabzeichen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden, wobei die maximale Ansichtsfläche jedoch unverändert bleiben muss.

⁴ Für die Grabmale der Kindergräber unter 10 Jahren für Erd- und Urnenbestattungen gelten folgende Masse:

Grabzeichen	Maximale An- sichtsfläche	Maximale Höhe	Maximale Breite	Minimale Stärke
Stehende Grab- zeichen mit rechteckiger Umrissform	0,25 m ²	70 cm	35 cm	12 cm
Stelen	0,20 m ²	80 cm	25 cm	14 cm
Kreuze	0,28 m ²	75 cm	37 cm	14 cm
Liegeplatten	Einheitsmass 40 x 30 cm			8 cm

Das maximale Höhenmass darf bei Grabzeichen mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 5 cm überschritten werden, wobei die maximale Ansichtsfläche jedoch unverändert bleiben muss.

Art. 6 Wertstoffe

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- Natursteine
- Holz
- Schmiedeeisen
- Bronze

² Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen. Von der Verwendung ausgeschlossen sind:

- Kunststeine und Kunststoffe
- Klinker
- Gusseisen, Blech und Draht
- Porzellan, Glas und Email
- Ähnliches, ungünstig wirkende Materialien

³ Insbesondere unzulässig sind auch Weisses Marmor, Rosa Marmor, Bardiglio-Marmor, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener Wachauer-Marmor (Ausnahme uni-Material), geschliffener Schwarz-Schwedischer Granit (SS-Granit genannt), geschliffener rot-schwedischer Granit, geschliffener Nordischer Granit und geschliffener Labrador (hell und dunkel).

⁴ Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Grabsteinart verwendet werden. Grabzeichen aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 7 Bearbeitung

¹ Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

² Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet. Dasselbe gilt auch für verschiedenartige Bearbeitungen am gleichen Grabzeichen, sofern sie das Erscheinungsbild des Grabzeichens massiv und störend verändern.

Art. 8 Form und Gestaltung

¹ Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht und ungekünstelt sowie handwerklich und künstlerisch richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Neben Grabzeichen in den Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

² Felsformen und Findlinge sind unzulässig, sofern sie zu unregelmässig erscheinen und keine klare Umrissform aufweisen.

Art. 9 Schrift und Schmuck

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens, besonders seiner Vorderfläche zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdruckstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften auf dunklen Gesteinen, Metallschriften (mit Ausnahme von Metallschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhobenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

Art. 10 Inschriften

Wird durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht, darf bei Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern als Schriftträger innerhalb der Pflanzfläche eine kleine, liegende Platte verwendet werden.

Art. 11 Grabzeichen für Urnengemeinschaftsgräber

¹ Als Grabzeichen für die Urnengemeinschaftsgräber müssen die vorhandenen Muschelkalkplatten (40 x 40 cm) verwendet werden. Die Beschriftung erfolgt durch den Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin und Weiterverrechnung an die Angehörigen.

² Wird im gleichen Grab eine zweite oder dritte Urne beigesetzt, muss die Platte dementsprechend angepasst werden.

Art. 12 Signaturen des Erstellers

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabzeichen seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 13 Ausnahmewilligung

Das Bestattungsamt ist berechtigt, in besonderen Fällen Abweichungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

3. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 14 Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung der Grabflächen bei Urnenreihen- und Erdbestattungsgräbern innerhalb der von der Gemeinde angelegten, zum Teil grünen Umrandung, ist Sache der Angehörigen. Diese können den Auftrag an Dritte erteilen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind nicht zulässig (Bäume und Sträucher – verhölzernd).

³ Pflanzen, die durch Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlage beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Sie dürfen das stehende Grabmal nicht überragen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht, werden sie vom Friedhofgärtner nach entsprechender Orientierung kostenpflichtig ausgeführt.

⁴ Leere Gefässe und verwelkter Grabschmuck wie Kränze oder Blumen etc. werden durch das Friedhofpersonal entfernt.

⁵ Wird auf eine Bepflanzung verzichtet oder die Bepflanzung von den anordnungsberechtigten Personen nicht unterhalten, wird das Grab mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten gehen zu Lasten der anordnungsberechtigten Personen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Anweisungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Einsprache (ein Begehren um Neubeurteilung) gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich beim Bezirksrat Affoltern a.A. Rekurs erhoben werden.

Art. 16 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. April 1985 mit allen bisherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

Gemeinderat Wettswil a.A.



Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin



Remo Buob
Gemeindeschreiber a.i.

